

**Geschäftsordnung  
für den Beirat für Stadtteilentwicklung Wilhelmsburg  
(verabschiedet am 24.02.2010, geändert und verabschiedet in der 36.  
Beiratssitzung am 22.10.2014. Zweite Änderung und Verabschiedung in der  
37. Sitzung am 03.12.2014. Dritte Änderung und Verabschiedung in der 39.  
Sitzung am 15.04.2015)**

**P r ä a m b e l**

Umschlungen von der Elbe hat sich Wilhelmsburg seit Ende des 19. Jahrhunderts von einer dörflichen Insel zu einem Standort für Industrie und Hafendarbeiterquartiere entwickelt. Heute ist Wilhelmsburg der flächenmäßig größte und vielleicht vielseitigste Hamburger Stadtteil, mit Hafen und Heuckenlock, Industrie im Westen und ländlicher Idylle im Osten, dem multikulturellen Reiherstiegviertel, dem beschaulich anmutende Alt-Kirchdorf und der Großwohnsiedlung Kirchdorf-Süd.

Mit dem Leitbild „Hamburg: Wachsen mit Weitsicht“, dem Senatsprojekt „Sprung über die Elbe“, mit Internationaler Gartenschau und Internationaler Bauausstellung 2013 und den Verkehrsplanungsprojekten im Hamburger Süden ist unser vielseitiger Stadtteil Ziel und Schwerpunkt der Stadtentwicklung. Dabei gilt es, der geographischen und kulturellen Vielfalt der Elbinsel gerecht zu werden.

Der Stadtteil Wilhelmsburg war als Sonderfördergebiet in das Programm „Aktive Stadtteilentwicklung“ jetzt „Rahmenprogrammierte Stadtteilentwicklung“ aufgenommen worden. Die verantwortliche Umsetzung des Programms im Sonderfördergebiet lag bis zum Ende dieses Rahmenprogrammes beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte. Die Koordinierung und fachliche Unterstützung des Beirates liegt auch nach 2013 weiterhin beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Der Beirat für Stadtteilentwicklung Wilhelmsburg hat die Aufgabe, das Mitwirken möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger an der Stadtteilentwicklung intensiv zu fördern. Der Beirat ist eine öffentliche, überparteiliche Diskussionsplattform welche die stadtteilweite Meinungsvielfalt abbilden sowie aktuelle Themen und Entwicklungsinitiativen aus dem Stadtteil direkt aufgreift und befördern soll. Im Beirat sind die 14 Quartiere des Stadtteils durch QuartiersvertreterInnen vertreten. Sie haben die Aufgabe die Themen und verschiedenen Meinungen aus ihren Quartieren in den Beirat einzubringen und zu vertreten.

Der Beirat kann daraus Empfehlungen aussprechen, die dem zuständigen Ausschuss für Wohnen und Soziale Stadtentwicklung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Sturmflutkatastrophe von 1962 hat den Stadtteil geprägt und die Menschen Respekt vor der Natur gelehrt; der Beirat setzt sich für ökologische, wie auch soziale und ökonomische Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit ein, um die Lebensqualität auch für zukünftige Generationen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Der Beirat bekennt sich ausdrücklich zu den Werten unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

**§ 1 Zusammensetzung des Beirates**

Der Beirat für Stadtteilentwicklung Wilhelmsburg wird vom Ausschuss für Wohnen und Soziale Stadtentwicklung des Bezirkes Hamburg-Mitte eingesetzt.

Der Beirat besteht aus 14 Mitgliedern, je einem aus den 14 Quartieren der Elbinsel Wilhelmsburg sowie jeweils einem/ einer Vertreter/in der in der Bezirksversammlung vertretenen politischen Fraktionen. Es wird angestrebt, dass jedes Mitglied jeweils einen persönliche/n Stellvertreter/in hat.

Die Mitglieder und Stellvertreter/innen werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit in Folge bei den mindestens sechs jährlichen Sitzungen des Beirates kann der Vorstand das Ausscheiden des Mitgliedes beschließen. Dem Ausschuss für Wohnen und soziale Stadtentwicklung wird sein Ausscheiden angezeigt.

Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirates durch den Ausschuss für Wohnen und soziale Stadtentwicklung eingesetzt.

Mitglieder, denen die Zugehörigkeit oder Nähe zu Parteien, Vereinen oder Vereinigungen, welche sich nicht zu den Verfassungsprinzipien bekennen oder die durch aktives Tun den Kernbestand der Verfassung verändern wollen, nachgewiesen werden kann, werden vom Beirat ausgeschlossen.

## **§ 2 Vorsitz**

Die Mitglieder des Beirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren. Der/ Die Vorsitzende und die beiden Vertreter/innen dürfen nicht Delegierte einer Partei der Bezirksversammlung sein.

Der/ Die Vorsitzende oder seine Vertreter/innen leiten die Sitzung.

## **§ 3 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den Beirat wird von einem externen Büro oder einer Kooperation mehrerer Büros im Auftrag des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung übernommen.

Das Büro bereitet die Sitzungen vor und protokolliert diese. Hier werden die Informationen gebündelt und, sofern sie nicht vertraulich sind, an alle Interessierten weitergegeben.

## **§ 4 Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen: mindestens sechs vom Beirat gewählte Mitglieder des Beirates und der Vorsitz des Beirates (Vorsitzende/r und zwei Vertreter/innen).

Der Vergabeausschuss entscheidet über Anträge an den Verfügungsfonds. Er ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen des Vergabeausschusses werden nach sorgfältiger Beratung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses getroffen. Die Entscheidungen im Vergabeausschuss sind endgültig. Der Vergabeausschuss kann zur Entscheidungsfindung ein Votum des Beirates einholen. Die damit verbundene zeitliche Verzögerung darf nicht zu Lasten des Antrages gehen.

Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind öffentlich und werden protokolliert.

## **§ 5 Arbeitsprogramm**

Das Arbeitsprogramm wird vom Beirat erarbeitet und beschlossen. Die Vorbereitung erfolgt durch das geschäftsführende Büro gemeinsam mit dem/der Vorsitzende/n und

dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Vom Beirat eingesetzte Arbeitsgruppen können dem Beirat zuarbeiten und Beschlussvorlagen einbringen.

## **§ 6 Einberufung**

Der Beirat tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen. Er wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll mindestens zehn Tage vor der Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter/Innen abgesandt werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss spätestens innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

## **§ 7 Tagesordnung**

Der/ Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Büro die vorläufige Tagesordnung auf. Sie soll mit der Einberufung vor der Sitzung versandt werden.

Der Beirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Beirates gestellt werden. Den Tagesordnungspunkt „Berichte“ soll das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung übernehmen.

## **§ 8 Öffentlichkeit und Rederecht**

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, das durch den/ die Vorsitzenden/ Sitzungsleitung des Beirates eingeschränkt werden kann.

Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertretern des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

## **§ 9 Sitzungsverlauf**

Zu Beginn der Sitzung stellt der/ die Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zuzusenden.

Es können Anfragen an den/ die Vorsitzende/n und an das geschäftsführende Büro gerichtet werden. Die Fragezeit soll insgesamt auf 15 Minuten beschränkt sein. Über eine Verlängerung entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

Die Anfragen sollen nach Möglichkeit bis zu einem Tag vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Büro angekündigt werden.

## **§ 10 Beratung**

Der Beirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.

Die Beiratsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/ dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen.

Der/ Die Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/ Sie kann die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen.

Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/ Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Beirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/ Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/ dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

Der/ Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der/die persönliche/n Stellvertreter/in ist bei Abwesenheit des Mitgliedes stimmberechtigt.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im Ausschuss für Wohnen und Soziale Stadtentwicklung, die das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung in die Sitzungen des Ausschusses einbringt.

Bei Ablehnung eines Beiratsbeschlusses durch den WS-Ausschuss werden die im Beirat vertretenen Fraktionsvertreter um Stellungnahme gebeten.

Der Beirat kann Empfehlungen an andere Stellen zur Kenntnisnahme weiterleiten, z.B. an den Regionalausschuss Wilhelmsburg/ Veddel.

### **§ 13 Niederschrift**

Über die Sitzungen des Beirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Jedes anwesende Beiratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Bemerkung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift wird durch das geschäftsführende Büro angefertigt und umgehend nach Anfertigung gleichzeitig der Sitzungsleitung (Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/in) und der Vertreterin/ dem Vertreter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung zur Überprüfung der sachlichen Korrektheit der eigenen Beiträge und ggf. Kommentierung per Email zugestellt. Gezeichnet wird die abgestimmte Niederschrift von dem Protokollanten, der Sitzungsleitung (Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/in) und der Vertreterin/dem Vertreter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung.

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauf folgende Sitzung des Beirates verschickt werden.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Beirates und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung übersandt.

### **§ 14 Abweichungen und Änderungen**

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder und der anwesenden Stellvertreter/innen zustimmen.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung benötigen eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder und ihrer anwesenden Stellvertreter/innen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Beirat in Kraft.